

6. Schwere Brandstiftung (**Ziff. 3**) liegt vor, wenn der Täter durch die Inbrandsetzung eine andere Straftat ermöglichen oder deren Aufdeckung verhindern will.

Die **Begehung einer anderen Straftat ermöglicht** der Täter, wenn er die Brandstiftung zu ihrer Vorbereitung oder am Beginn ihrer Ausführung durchführt. Es muß eine **vorsätzliche** Straftat sein, die er ermöglichen will.

Verhindern erfordert nicht, daß der Täter das Ziel erreicht haben muß. Es genügt, daß er die Brandstiftung mit dieser Zielstellung, ggf. neben weiteren Motiven, begeht. Der Tatbestand ist z. B. auch erfüllt, wenn die Tat bereits entdeckt ist und der Täter eine Brandstiftung zum Zweck der Vernichtung von Unterlagen begeht, um damit die umfassende Aufklärung zu verhindern.

7. Das **Erschweren oder Verhindern des Löschens (Ziff. 3)** des durch den Täter gelegten Brandes kann z. B. durch Entfernen oder Unbrauchbarmachen von Brandwarnmelde- oder Löschanlagen und Löschgeräten, Fehlleiten der anrückenden Feuerwehr, Zerschneiden der Reifen an Fahrzeugen für den Wasser- bzw. Gerätetransport oder Ablassen des angestauten Löschwassers erfolgen. Es kann vor, während oder nach der Brandstiftung vorgenommen werden. Brandstifter im Sinne dieser Bestimmung sind Täter und Teilnehmer (vgl. § 22).

8. Sind mehrere an der Brandstiftung beteiligt, ist nur der **Teilnehmer** nach §186 verantwortlich, der die im Tatbestand bezeichneten Folgen schuldhaft herbeigeführt hat.

§187

Gefährdung der Brandsicherheit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Bestimmungen oder den Auflagen der für den Brandschutz verantwortlichen Organe zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Explosionen zuwiderhandelt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gesundheit oder das Leben eines Menschen unmittelbar gefährdet oder die in § 185 Absatz 1 genannten Gegenstände in unmittelbare Brand- oder Explosionsgefahr bringt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Anmerkung: Handlungen, die die Brandsicherheit nicht erheblich gefährden, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. Der Schutz vor Brand- und Explosionsgefahren hat große Bedeutung für die Verhütung von Bränden. Ein Handeln zuwider den gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen der für die Kontrolle der Einhaltung des Brandschutzes verantwortlichen Organe kann eine Brandgefahr herbeiführen und die Brandsicherheit beeinträchtigen. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 187 tritt jedoch erst ein, wenn eine konkrete

(unmittelbare) Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens eines Menschen bzw. der in § 185 Abs. 1 genannten Gegenstände vorliegt.

2. **Zuwiderhandeln** gegen die Brandschutzbestimmungen, sonstige Rechtsvorschriften und Standards sowie gegen Festlegungen übergeordneter Organe, Auflagen oder Forderungen übergeordneter Leiter, von Brandschutzinspekto-